



Am 27. April 1956 erschien in der Bild-Zeitung die Schlagzeile „Im Kinderheim fast verhungert. Das Schicksal des kleinen Hans-Jürgen.“ Weiter hieß es: „Es ist nicht zu fassen: als ‚schwachsinnig‘ wurde der kleine Hans-Jürgen B. (2 Jahre und 3 Monate) in das Kreiskrankenhaus Bad Oldesloe eingeliefert. In Wahrheit war er nichts als ‚verhungert‘.“¹ Ein Stein kam ins Rollen, weitere Lokalzeitungen, aber auch namenhafte Tageszeitungen Westdeutschlands sowie Zeitungen außerhalb der Bundesrepublik verfolgten das Schicksal des Jungen und die Geschehnisse um das Kinderheim mit dem Namen „Fröhliche Kinderstube“ im Kreis Segeberg in Schleswig-Holstein.²

Die öffentliche Fürsorge der BRD sorgte vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der geschlossenen Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Medien immer wieder mit sogenannten Heimskandalen, darunter vor allem die Heimkampagnen der 1960er und 70er Jahre, für Aufmerksamkeit.³ In der aktuellen Forschung, die sich mit den Hintergründen der unhaltbaren Zustände auseinandersetzt, wird vielfach der Blick nach innen, in die einzelnen Heime und Anstalten gerichtet. Es wird sich mit (Zwangs-)Erziehungssystemen auseinandergesetzt, es werden geschlechtliche Perspektiven eingenommen und Fragen nach der Konstruktion von Devianz gestellt.⁴ Selten werden die äußeren Rahmenbedingungen der Heimlandschaft miteinbezogen, wie die Gesetzesgrundlage, Heimaufsichtsbestimmungen oder auch der Aspekt der Ökonomie. Dabei bestimmten Aspekte wie diese die individuellen Handlungsspielräume der beteiligten Akteur:innen, darunter vor allem Heimleiter:innen, Fürsorger:innen und Heimerzieher:innen, und hatten somit einen Einfluss auf die Zustände in den ehemaligen Heimen. Zusätzlich beschränken sich die Betrachtungen vielfach auf die Fürsorgeerziehung und damit auf vermeintlich verwahrloste Jugendliche sowie deren Unterbringung zur Sozialdisziplinierung in staatlichen Fürsorgeheimen.⁵

Die öffentliche Fürsorge der BRD sorgte vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der geschlossenen Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Medien immer wieder mit sogenannten Heimskandalen, darunter vor allem die Heimkampagnen der 1960er und 70er Jahre, für Aufmerksamkeit.³ In der aktuellen Forschung, die sich mit den Hintergründen der unhaltbaren Zustände auseinandersetzt, wird vielfach der Blick nach innen, in die einzelnen Heime und Anstalten gerichtet. Es wird sich mit (Zwangs-)Erziehungssystemen auseinandergesetzt, es werden geschlechtliche Perspektiven eingenommen und Fragen nach der Konstruktion von Devianz gestellt.⁴ Selten werden die äußeren Rahmenbedingungen der Heimlandschaft miteinbezogen, wie die Gesetzesgrundlage, Heimaufsichtsbestimmungen oder auch der Aspekt der Ökonomie. Dabei bestimmten Aspekte wie diese die individuellen Handlungsspielräume der beteiligten Akteur:innen, darunter vor allem Heimleiter:innen, Fürsorger:innen und Heimerzieher:innen, und hatten somit einen Einfluss auf die Zustände in den ehemaligen Heimen. Zusätzlich beschränken sich die Betrachtungen vielfach auf die Fürsorgeerziehung und damit auf vermeintlich verwahrloste Jugendliche sowie deren Unterbringung zur Sozialdisziplinierung in staatlichen Fürsorgeheimen.⁵

Die Fürsorgeerziehung hat zu Beginn des 21. Jahrhunderts vermehrt öffentliche und politische Aufmerksamkeit erhalten, nicht zuletzt in Folge der 2006 beim Deutschen Bundestag eingereichten Sammelpetition Ehemaliger zu dem Thema Der Heimerziehung in den

Marie-Theres Marx: Die „Fröhliche Kinderstube“ Handlungsspielräume privater Kinderheime der 1950er Jahre in Schleswig-Holstein

1 Bild-Zeitung vom 27. April 1956 zitiert nach Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

2 Vgl. ebd.

3 Siehe dazu: Peter Wensierski: Schläge im Namen des Herrn: die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München/Hamburg 2007; Marita Schölzel-Klamp/Thomas Köhler-Saretzki: Das blinde Auge des Staates. Die Heimkampagne von 1969 und die Forderungen der ehemaligen Heimkinder. Bad Heilbrunn 2010; Klaus Lehning: Aus der Geschichte lernen – die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, die Heimkampagne und die Heimerreform. Kassel 2006; Markus Köster: Holt die Kinder aus den Heimen! Veränderungen im öffentlichen Umgang mit Jugendlichen in den 1960er Jahren am Beispiel der Heimerziehung. In: Matthias Frese u. a. (Hrsg.): Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik. Paderborn 2003; Wolff Reinhart: Zur überraschenden Geschichte der Reform der Heimerziehung in Deutschland und ihrer Weiterentwicklung. Frankfurt am Main 2013.

4 Beispielsweise: Heike Schmidt: Gefährliche und gefährdete Mädchen: weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Opladen 2002; Eva Gehltomholt/Sabine Hering: Das verwahrloste Mädchen: Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945-1965). Opladen 2006; Jeanette Windheuser: Geschlecht und Heimerziehung. Eine erziehungswissenschaftliche und feministische Dekonstruktion (1900 bis heute). Bielefeld 2018; Anne Alex/Dietrich Kalkan (Hrsg.): Ausgesteuert, ausgegrenzt, angeblich asozial. Neu-Ulm 2009; Oliver Gaida/Marie-Theres Marx/Julia Reuss u. a. (Hrsg.): Zwang zur Erziehung. Erscheint 2022.

5 Zum Aspekt der Sozialdisziplinierung siehe grundlegend Detlev Peukert: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932. Köln 1986.

6 Vgl. Markus Köster/Thomas Küster (Hrsg.): Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924-1999). Paderborn 1999; Matthias Fröhlich (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945–1980. Paderborn 2011; Landschaftsverband Rheinland: Verspätete Modernisierung: Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972). Essen 2011; Nastasja Plinz/Nadine Seidu/Christian Keitel: Verwahrlost und gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949-1975. Stuttgart 2015.

7 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Berlin 2010.

8 Siehe zum Runden Tisch Schleswig-Holstein: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein: Zweiter Runder Tisch zur Fürsorgeerziehung der 1950er bis 1970er Jahre in Schleswig-Holstein. Kiel 2008; zum Landesfürsorgeheim Glückstadt: Irene Johns/Christian Schrapper (Hrsg.): Landesfürsorgeheim Glückstadt 1949-74: Bewohner – Geschichte – Konzeption. Neumünster 2010.

9 Vgl. Abschlussbericht des Instituts für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung der Universität Lübeck über die wissenschaftliche Untersuchung der Praxis der Medikamentenversuche in schleswig-holsteinischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie den Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrien in den Jahren 1949-1975. Landtagsdrucksache 19/5160. 12. Januar 2021.

10 Vgl. Christian Kohl: Sozialminister Heiner Garg: Geschehnisse bei Kinderkuren gemeinsam aufarbeiten. 23.01.2020. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Presse/PI/2020/200123_VIII_Kinderkuren.html (Zuletzt aufgerufen: 10.05.2021).

11 Vgl. Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 1956. Kiel 1956, S. 110.

12 Beispielsweise: Hilke Lorenz: Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden. Weinheim/Basel 2021; Anja Röhl: Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt. Gießen 2021; Carola Kuhlmann: So erzieht man keine Menschen: Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden 2008; Brigitte Baums-Stammerger/Benno Hafenerger/Andre Morgenstern-Einenkel: „Uns wurde die Würde genommen“: Gewalt in den Heimen der Evangelischen Brüdergemeinde Kornthal in den 1950er bis 1980er Jahren. Opladen/Berlin/Toronto 2019.

1950er und 60er Jahren.⁶ Zwei Jahre setzte sich der Petitionsausschuss mit der Thematik auseinander, in dessen Folge der Bundestag das erlittene Unrecht und Leid der ehemaligen Kinder und Jugendlichen verschiedener staatlicher Erziehungsheime anerkannte und einen Runden Tisch zur Aufarbeitung der Heimerziehung einrichtete.⁷ Parallel bildeten sich auch auf Landesebene Runde Tische, die sich regional mit der Thematik auseinandersetzten und exemplarische Studien initiierten. Für Schleswig-Holstein entstand eine Studie zum Landesfürsorgeheim in Glückstadt.⁸ 2019 bekannte sich das Land wiederum zu seiner Verantwortung gegenüber Ehemaligen aus öffentlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrien der 1950er bis 70er Jahre, denen ebenfalls Leid und Unrecht widerfahren war, worauf eine Studie zu Medikamentenversuchen in Schleswig-Holstein entstand.⁹

2020 wurden vermehrt Stimmen von sogenannten ehemaligen Verschickungskindern laut, die ebenfalls Anerkennung und Aufarbeitung forderten. Die Landesregierung stellte ihre Unterstützung für erste Aufarbeitungen in Aussicht.¹⁰ Die Unterbringung der vielfach für Kuraufenthalte ‚verschickten‘ Kinder geschah jedoch im Vergleich zu den Fürsorgezöglingen und psychiatrischen Kindern hauptsächlich in privat geführten Einrichtungen, die in der Forschung bisher kaum betrachtet wurden. Dabei hatte sich die Heimlandschaft in den 1950er und 1960er Jahren quantitativ vor allem durch private Einrichtungen ausgezeichnet. In Schleswig-Holstein bestanden beispielsweise 1956 insgesamt 250 Säuglings-, Kinder- und Kindererholungsheime, davon lagen 54 in öffentlicher Hand, 56 wurden von Wohlfahrtsverbänden geführt und bei 140 handelte es sich um private Einrichtungen.¹¹ Hintergrund des minimalen Forschungsstandes ist die institutionell bedingte geringe Quellenüberlieferung, wodurch zu privaten Kinderheimen bisher hauptsächlich Arbeiten aus der Oral History vorliegen.¹²

Im Folgenden soll eine exemplarische Betrachtung des eingangs genannten Falls des privaten Kinderheims im Kreis Segeberg unter Einbezug der Heimlandschaft Schleswig-Holsteins in den 1950er Jahren erfolgen. Welche Handlungsspielräume besaßen private Kinderheime und welche Verantwortung für die vielfach unhaltbaren Zustände trug die staatliche Seite? Zunächst wird eine allgemeine kontextuelle Betrachtung der Heimlandschaft Schleswig-Holsteins der 1950er Jahre vorgenommen, dabei steht schwerpunkt-

mäßig die gesetzliche Grundlage privater Einrichtungen, darunter vor allem die staatliche Aufsicht, im Vordergrund. Im nächsten Schritt werden der Fall der „Fröhlichen Kinderstube“ vorgestellt und die Handlungsspielräume des privaten Kinderheims aufgezeigt. Dabei nimmt vor allem der Aspekt der Ökonomie privater Einrichtungen eine entscheidende Rolle ein, der trotz der hohen Anzahl privater Kinderheime in der Forschung bisher ebenfalls kaum betrachtet wurde. Nachfolgend wird der Fall der „Fröhlichen Kinderstube“ als ein Referenzfall für Schleswig-Holstein aufgezeigt, indem dessen Auswirkungen im Hinblick auf die Professionalisierung der Heimlandschaft betrachtet werden. Zum Schluss werden die Handlungsspielräume der damaligen Akteure betrachtet und geprüft, welche allgemeinen Aussagen über die privaten Einrichtungen in Schleswig-Holstein in den 1950er Jahren getroffen werden können.

1. Die Heimlandschaft der 1950er Jahre in Schleswig-Holstein. Die allgemeine Wohlfahrtspflege umfasste unter anderem den Bereich der Jugendwohlfahrtspflege. Als solche ist die Jugendwohlfahrt „die von Organen der öffentlichen Verwaltung ausgeübte Hilfe des Staates für jugendliche Menschen“,¹³ Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922/1924 – welches auch in den 1950er Jahren weiter fortbestand und mit ihm die preußischen Ausführungsbestimmungen¹⁴ – gliederte sich die Jugendwohlfahrt in zwei Bereiche, die Jugendpflege und die Jugendfürsorge. Der Erziehungszustand der Minderjährigen stellte dabei die Grundlage für die Abgrenzung dar. Die Maßnahmen der Jugendpflege oblagen den Kommunen als Bezirksfürsorgeverbänden und sollten das Wohl von Minderjährigen fördern, bei denen keine Gefährdung der Erziehung vorlag. Demgegenüber kam es zur Anwendung der Jugendfürsorgemaßnahmen durch die Landesfürsorgeverbände, wenn die Erziehung bereits bedroht oder gefährdet war.¹⁵

Einrichtungen, die Minderjährige zur Jugendpflege aufnahmen, konnten durch eine öffentliche Trägerschaft, das heißt staatlich/gemeindlich geführt werden, einem freien Träger der Wohlfahrtspflege wie Wohlfahrtsverbänden obliegen oder sich unter der Leitung einer Privatperson befinden.¹⁶ Die Registrierung und Genehmigung von Kinderheimen hatte die Kontrollkommission des Hauptquartiers der britischen Besatzungsmacht dem Kultusminister übertragen. Dieser delegierte die Aufgaben wiederum mit einem Erlass vom 10. Mai 1948 an die Kreisjugendämter.¹⁷ Zur Genehmigung eines Heimes in Schleswig-Holstein war daher zunächst ein Antrag beim jeweils zuständigen Kreisjugendamt einzureichen, welches die Aufgabe der Vorprüfung der Anträge übernahm. Das Formblatt des Antrags beinhaltete auf zwei Seiten Angaben über den Unterhaltsträger, die Finanzierung, den baulichen Zustand des Gebäudes, die Erziehungskräfte mit jeweiliger Qualifikation, Erziehungsziele sowie die geplante Art der Beschäftigung der Kinder. Darüber hinaus konnte das Jugendamt bei Bedarf weitere Unterlagen, beispielsweise Nachweise über die Angaben vom Antragsteller, einfordern. Im nächsten

13 Ernst Otto: Öffentliche Fürsorge Jugend- und Gesundheitsfürsorge. In: Der Verwaltungsbeamte 9 (1950), S. 11-131, hier S. 90.

14 Bei dem RJWG handelte es sich um ein Rahmengesetz, nach dem jedes Land zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen hatte. Vgl. Fritz Gräber: Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar. Münster 1954, S. 1f.

15 Vgl. Hans Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Stuttgart/Köln 1950, S. 17f.; Christian Sachße und Florian Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge, Bd. 4: Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit (194-1953). Stuttgart 2012, S. 90ff.

16 Vgl. Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 52.

17 Vgl. Schreiben vom 10. Dezember 1955 an den Ministerialdirektor Kock betr. Beaufsichtigung von Kinder- und Jugendheimen in SH. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

Schritt war eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen und abschließend eine Besichtigung der Einrichtung vorzunehmen. Letztendlich erfolgte die Erteilung einer Genehmigung oder Ablehnung über die Einrichtung eines Kinderheims durch das Kreisjugendamt, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung durch das Landesjugendamt.¹⁸

In den Kinderheimen der Jugendpflege wurden nach dem RJWG sogenannte Pflegekinder untergebracht. Bei diesen handelte es sich um „Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege bef[an]den, es sei denn, dass von vornherein festst[and], dass sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen w[urden]“.¹⁹ Der Begriff Pflegekinder umfasste zum einen Kinder, die unter der Vormundschaft des Jugendamtes standen – darunter fielen verwaiste und bis zum Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, kurz ‚Nichtehelichengesetz‘ vom 1. Juli 1970 auch uneheliche Kinder²⁰ – sowie sogenannte Sozialkinder, die auf Grund von unzureichenden häuslichen Verhältnissen in die Obhut des Staates gekommen waren.²¹

1953 standen in Schleswig-Holstein 31 000 Kinder unter Amtsvormundschaft und 34 000 Kinder fielen unter die Pflegeaufsicht.²² Das Spektrum der Betreuung und Unterbringung war groß, von der Betreuung von Familien über Pflegefamilien bis hin zur Heimunterbringung. Unter letztere fielen 1953 etwa 430 Säuglinge in 13 Säuglingsheimen und etwa 5000 Kinder in 118 Kinderheimen.²³ Auf Grund der weit gefassten Definition von Pflegekindern fielen zum anderen entgeltlich aufgenommene Erholungskinder, auch Kurkinder oder Verschickungskinder genannt, darunter, die nach einer ärztlichen Diagnose für einen Zeitraum von einigen Wochen in einem Kinderkurheim oder einer Kinderheilstätte zur Besserung ihres Gesundheitszustandes untergebracht worden waren.²⁴ Beispielsweise wurden zwischen 1949 und 1950 rund 1500 tuberkulosegefährdete Kinder aus Schleswig-Holstein verschickt und in einem größeren Umfang ernährungsgeschädigte Kinder in Kindererholungsheimen der Kreise und freien Wohlfahrtsverbänden des Landes zu Kuraufenthalten untergebracht. Dies geschah zum Teil im Austausch mit Kindern aus süddeutschen Ländern und in Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrt. 1949 betraf dies beispielsweise 13 700 ernährungsgeschädigte Kinder, davon wurden 11 425 in Erholungsheimen des Landes, 1775 in Erholungsheimen anderer Länder und rund 500 Kinder im Ausland (Schweiz) beherbergt.²⁵

Die Vermittlung der Pflegekinder erfolgte grundsätzlich über die Jugendämter, die Verzeichnisse über Pflegepersonen zu führen hatten, die für eine geeignete Unterbringung in Frage kamen. Im RJWG fehlten jedoch rechtliche Bestimmungen über die Pflegestellenvermittlung, sodass teilweise private gewerbsmäßige Stellenvermittlungen vorherrschten. Infolgedessen sollte das Jugendamt, so der Kommentar von Hans Muthesius, „es als seine dringende Aufgabe betrachten, die Pflegestellenvermittlung so zu betreiben, dass gewerbsmäßige Stellenvermittlung überflüssig wird. Das Jugendamt müsse

18 Vgl. Antrag auf Genehmigung des Kinderheims in Bahrenhof vom 16. September 1952. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

19 Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 38.

20 Erst mit dem Nichtehelichengesetz vom 1. Juli 1970 wurde die obligatorische Amtsvormundschaft über nichteheliche Kinder aufgehoben. Doch obwohl die Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind erhielt, wurde ihr qua Geburt ein Amtspfleger zur Seite gestellt. Siehe dazu: Helga Oberloskamp: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. München 2017.

21 Vgl. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. In: Reichsgesetzblatt Nr. 54 (1922), S. 634, 636ff.; Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 17.

22 Vgl. Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein 10/11 (1953), S. 381.

23 Vgl. Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 1954, S. 121.

24 Vgl. Röhl: Elend, S. 22f., 29ff.; Edmund Friedeberg/Wilhelm Polligkeit: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar. Berlin 1930, S. 212f.

25 Vgl. Bericht des Landeswohlfahrtsamtes über Kindererholungs- und Heilfürsorge über das Rechnungsjahr 1949. In: LASH Abt. 761/Nr. 9314.

selbstverständlich auch im Bilde sein über die Aufnahmemöglichkeiten in Anstalten.“²⁶

Für die Dauer der Unterbringung eines Pflegekindes wurden Pflegesätze entrichtet, durch die sich vor allem private Kinderheime finanzierten. In den 1950er Jahren betragen diese für jedes Kind zwischen 3,10 und 5 DM pro Tag.²⁷ Auf Grund der vermeintlichen Möglichkeit mit der Aufnahme von Pflegekindern Geld zu verdienen war bereits im Handbuch über das öffentliche Fürsorgewesen von 1927 hinsichtlich der Familienunterbringung auf die größtmögliche Sorgfalt der Auswahl von Pflegestellen verwiesen worden, da vielfach Familien in schlechten sozialen Verhältnissen versucht hatten, an dem Pflegegeld zu verdienen – Misshandlungen und ‚Engelmacherinnen‘ waren die Folgen gewesen.²⁸ Als ‚Engelmacherin‘ waren seit Beginn des 19. Jahrhunderts Frauen bezeichnet worden, die zumeist kleine Pflegekinder absichtlich sterben ließen – zu Engeln machten –, um finanziell Profit durch das Pflegegeld zu erlangen.²⁹

Um einen besseren Schutz der Pflegekinder zu gewährleisten, beinhaltete das RJWG daher ebenfalls Angaben zum Pflegekinder-schutz. Diesen zufolge musste für die Aufnahme jedes Pflegekindes vorab beim Jugendamt eine Erlaubnis eingeholt werden. Für die Erteilung der Erlaubnis waren bestimmte Voraussetzungen benannt: „Im § 22 Abs. 2 ist von dem körperlichen, geistigen und sittlichen Wohl des Pflegekindes die Rede, im § 24 Abs. 2 von seinem gesundheitlichen oder sittlichen Gedeihen.“³⁰ Zudem musste der Erziehungsanspruch nach § 1, demzufolge jedes deutsche Kind ein Recht auf leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit hatte, auch dann gewahrt bleiben, wenn sich das Kind in fremder Pflege befand.³¹ Die preußischen Ausführungsbestimmungen zum RJWG vom 29. März 1924 nannten entsprechend in dreifacher Hinsicht – gesundheitlich, sittlich und wirtschaftlich – Mindestanforderungen an die Unterbringung von Pflegekindern. Dieser zufolge waren in gesundheitlicher Hinsicht unter anderem Anforderungen an ausreichende Lüftungsmöglichkeiten der Räume, ein eigenes Bett und das Vorhandensein von Waschmöglichkeiten gestellt. Die sittlichen Voraussetzungen bezogen sich auf die Eignung der Pflegepersonen und die Gewährleistung einer richtigen Erziehung in geistiger und sittlicher Hinsicht. Bezüglich der Wirtschaftlichkeit sollten geregelte Verhältnisse vorliegen, die sicherstellten, dass das Pflegegeld auch für das Kind aufgewandt und dessen Arbeitskraft nicht missbraucht wurde.³² Für Kindererholungsheime hatte das Land Schleswig-Holstein 1951 extra Richtlinien zur Einrichtung, Ausgestaltung und zum Betrieb erlassen, die vor allem an die Räumlichkeiten noch einmal gesonderte Anforderungen wie zum Beispiel Liegehallen stellten, aber auch etwas detailliertere Angaben über die hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen enthielten.³³

Zusätzlich zu den Anforderungen an das Heim sollten für die Erlaubniserteilung zur Aufnahme eines Pflegekindes alle vorhandenen Unterlagen über die Pflegeperson beim Gesundheitsamt, dem Für-

26 Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 41.

27 Vgl. aus dem Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851./Nr. 7908.

28 Vgl. Handbuch über das öffentliche Fürsorgewesen und die Jugendwohlfahrt sowie über die Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge mit der privaten Wohlfahrtspflege. Düsseldorf/Stolp 1927, S. 264.

29 Vgl. Aleš Půda: Zur Theorie der Lehnprägung im deutsch-tschechischen Sprachkontakt: Eine historisch-vergleichende Untersuchung im inner-slawischen und europäischen Kontext. Frankfurt am Main 2010, S. 195.

30 Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 43f.

31 Vgl. ebd. und Günter Happe: Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Köln 1965, S. 14f.

32 Vgl. Friedeberg/Polligkeit: Reichsgesetz, S. 226f., 231.

33 Vgl. Richtlinien für die Einrichtung, die Ausgestaltung und den Betrieb von Kindererholungsheimen von 1951. In: LASH Abt. 851./Nr. 7035 I.

- sorgeamt, der Polizeibehörde sowie der Strafregisterbehörde und dem Vormundschaftsgericht eingesehen werden. Hinzu kam eine Besichtigung der Räumlichkeiten und ein Gespräch mit der Pflegeperson, um ihre pädagogische Eignung zu überprüfen. Kinderheime waren jedoch von der Einholung der Erlaubnis für jedes einzelne aufgenommene Kind zu befreien, wenn nicht Tatsachen festgestellt wurden, die der Eignung der Einrichtung widersprachen.³⁴ Auch eine für Pflegefamilien vorherrschende Anzeigepflicht, das heißt die Meldung über aufgenommene und abgegebene Kinder beim Kreisjugendamt, entfiel nach den Ausführungsbestimmungen für Kinderheime in Schleswig-Holstein.³⁵ Gleichwohl hatte das Jugendamt die laufende Aufsicht über Pflegekinder und damit auch über institutionell untergebrachte Kinder zu führen. Die Aufsichtspflicht lag nach dem RJWG für Kinderheime, die von der Erlaubniseinholung befreit waren, beim Landesjugendamt. In Schleswig-Holstein war die laufende Aufsicht jedoch 1948 durch einen Erlass des Kultusministers auf die Kreisjugendämter übertragen worden.³⁶ Demzufolge lag die Beurteilung, ob das körperliche, geistige und sittliche Wohl des Kindes in einer Einrichtung gewährleistet war, oder sich die Umstände nach der Erteilung der Erlaubnis verändert hatten und das Kind durch die Art der Verpflegung oder Erziehung gefährdet schienen, in dem Ermessen des Jugendamtes. Jugendwohlfahrtsvereinigungen konnte allerdings auch die Aufsichtspflicht über die eigenen Einrichtungen vom Landesjugendamt übertragen werden.³⁷ Wie die laufende Beaufsichtigung des Jugendamtes zu erfolgen hatte, regelte das RJWG nicht, dies war den Ausführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten.³⁸ In den preußischen Ausführungsbestimmungen findet sich jedoch lediglich die Angabe, dass, sofern die Landesjugendämter Aufsichtsrechte zugestanden, Besichtigungen durchzuführen seien.³⁹
- Zusammengefasst hatte es nach dem RJWG rein rechtlich keine direkte Heimaufsicht über die Anstalten selbst gegeben. Durch die Pflegekinderaufsicht konnte daher lediglich von einer Aufsicht über Minderjährige gesprochen werden.⁴⁰ Georg Erich Rebschner schlussfolgerte in seiner Arbeit, dass die Vorschriften dem Landesjugendamt dennoch „mittelbar auch Aufsichtsbefugnisse über die Einrichtung als solche [gaben], da sich eine dem Wohl der Minderjährigen dienende Aufsicht notwendigerweise auch auf die Einrichtungen erstrecken muss[te], in denen sie leb[ten]“.⁴¹ An diesem grundsätzlichen Rahmen änderte auch die Novelle von 1953 nichts; in dieser wurden weite Teile des RJWG übernommen und nur wenige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.⁴²
- Insgesamt zeigt sich, dass die praktische Durchführung der Pflegekinderaufsicht gänzlich im Ermessen der Jugendämter lag und damit die zuständigen Fürsorger:innen – bei den ohnehin geringen Mindestanforderungen – über einen großen Handlungsspielraum⁴³ bei der praktischen Aufsichtsführung verfügten. Daraus folgt, dass sich der Handlungsspielraum der Heimerzieher:innen innerhalb des jeweiligen Kinderheims an der zuständigen Fürsorgerin beziehungs-
- 34** Vgl. Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 44, 52f.
- 35** Vgl. Friedeberg/Polligkeit: Reichsgesetz, S. 264
- 36** Vgl. Schreiben vom 10. Dezember 1955 an den Ministerialdirektor Kock betr. Beaufsichtigung von Kinder- und Jugendheimen in SH. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908 und Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 52.
- 37** Vgl. Friedeberg/Polligkeit: Reichsgesetz, S. 226f., 231. Zu den Möglichkeiten der Übertragung der Aufsichtspflicht vom Landesjugendamt auf Jugendwohlfahrtsvereinigungen siehe ebd., S. 269-273.
- 38** Vgl. Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 53.
- 39** Vgl. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924. In: Preußische Gesetzsammlung Nr. 24 (1924), S. 186.
- 40** Happe: Heimaufsicht, S. 14f.
- 41** Georg Erich Rebschner: Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes nach § 78 JWG, Diss. Marburg 1986, S. 12.
- 42** Vgl. Uwe Kaminsky/Andreas Henkelmann: Die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland (1945-1972). In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Modernisierung, S. 43-152, hier S. 43f.; Gräber: Jugendwohlfahrtsgesetz, passim.
- 43** Zum Handlungsspielraum von Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Esther Lehnert: Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie „minderwertig“ im Nationalsozialismus. Öffentliche Fürsorgerinnen in Berlin und Hamburg im Spannungsfeld von Auslese und „Ausmerze“. Frankfurt am Main 2018.

weise des zuständigen Fürsorgers bemaß. Je nachdem wie umfassend die laufende Beaufsichtigung eines Kinderheims erfolgte, musste die Einrichtung mehr oder weniger den ohnehin geringen Anforderungen entsprechen. Daher erscheint abschließend ein Blick auf die Qualifikationen und das Berufsfeld der Fürsorger:innen und Heimerzieher:innen lohnenswert.

Die Ausbildung der Fürsorger:innen erfolgte mit der Einführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorger:innen in Schleswig-Holstein seit 1919 an der Wohlfahrtsschule in Kiel, für die Anfang der 1950er Jahre weiterhin preußische Ausbildungsbestimmungen von 1920 mit einer Ergänzung von 1932 galten.⁴⁴ Der Außendienst der Fürsorger:innen wurde ab 1952 im Sinne der Familienfürsorge organisiert, was bedeutete, dass eine Fachkraft eine Familie in allen fürsorgerischen Aufgaben, der Gesundheitsfürsorge, der Jugendfürsorge und der Wirtschaftsfürsorge betreute.⁴⁵ Dieses Organisationsmodell war bereits in den 1920er Jahren etabliert worden, um eine bessere Zusammenarbeit der drei Bereiche in einer einheitlichen Bezirksfürsorge zu gewährleisten. Zur Zeit des Nationalsozialismus waren diese Strukturen überwiegend zerschlagen worden, doch nach 1945 hatte man auf Grund der kriegsbedingten instabilen Familienverhältnisse erneut darauf zurückgegriffen.⁴⁶

Gleichzeitig hatte der Berufsstand in den 1950er Jahren mit Personalmangel zu kämpfen. Die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung berichtete am 8. März 1951 von einem ‚Massennotstand‘ der Fürsorger:innen, wodurch lediglich eine schematische Sozialarbeit habe durchgeführt werden können und das Einzelschicksal mehr und mehr in den Hintergrund getreten sei.⁴⁷ Auf die Bundesrepublik gesehen umfasste der Tätigkeitsbereich der Fürsorger:innen durchschnittlich 10 000 Einwohner:innen. In Schleswig-Holstein differierte 1950 der Betreuungsschlüssel jedoch stark, beispielweise kam in Flensburg ein:e Fürsorger:in auf 5080, während in Südtondern eine Fachkraft für 23 116 zuständig war und im Kreis Segeberg ein:e Fürsorger:in 13 619 Einwohner:innen betreute.⁴⁸ Zu den knappen Personalbeständen kamen durch das altersbedingte Ausscheiden vieler Fürsorger:innen Nachwuchssorgen. So waren in Hamburg 1949 nur 25 Prozent der 215 Familienfürsorger:innen unter 40 Jahre alt und ein Drittel sogar älter als 50. Es handelte sich also bei dem damaligen Personal um die erste Ausbildungsgeneration der professionellen Wohlfahrtspflege.⁴⁹ Die Arbeitsbedingungen der Fürsorger:innen waren bis Ende der 1950er Jahre insgesamt prekär, wie auch Angaben über die Höhe des Krankenstandes belegen.⁵⁰

Im Gegensatz zu den Fürsorger:innen war in den 1950er Jahren der Berufsstand des Heimerziehers beziehungsweise der Heimerzieherin noch nicht staatlich anerkannt, sodass weder Ausbildungs- noch Besoldungsregelungen vorhanden waren. Es war lediglich möglich, sich zu einem allgemeinen Erzieher beziehungsweise einer allgemeinen Erzieherin in einem Landesjugendheim in Schleswig-Holstein ausbilden zu lassen.⁵¹ Infolgedessen herrschte nicht nur ein Nachwuchsmangel, sondern auch die überwiegende Beschäftigung

44 Vgl. Wohlfahrtsschule Schleswig-Holstein: Material über die Ausbildung und Fortbildung der Fürsorger:innen vom 22. April 1952. In: LASH Abt. 761/Nr. 11131; der Minister für Volkswohlfahrt an den Regierungspräsidenten in Schleswig vom 11. November 1919 bzgl. der Anerkennung der Wohlfahrtsschule in Kiel für die Ausbildung von Fürsorger:innen in Schleswig-Holstein. In: LASH Abt. 301./Nr. 4370.

45 Vgl. Regelung des Außendienstes der Familienfürsorge, Runderlass des Innenministers vom 26. April 1952. In: Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 19 (1952), S. 173.

46 Vgl. Sachße/Tennstedt: Geschichte, S. 90-94.

47 Vgl. „Fürsorgerinnen fordern Verständnis“ erschienen in Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 8. März 1951. In: LASH Abt. 761/Nr. 11130.

48 Verhältnis Fürsorger:innen zur Einwohnerzahl. In: LASH Abt. 761/Nr. 11130.

49 Viele der Fürsorger:innen hatten bereits im Nationalsozialismus gewirkt und waren während dessen rassenideologisch geschult worden. Siehe dazu Lehnert: Beteiligung, passim.

50 Vgl. Kerstin Hauschild: Die Frauen in der Familien- und Jugendfürsorge im Hamburg der Nachkriegszeit und der fünfziger Jahre. In: Barbara Dünkel/Verena Fesel (Hrsg.): Wohlfahrtspflege – Volkspflege – Fürsorge, Regionale und Überregionale Forschungsergebnisse der Sozialen Arbeit zwischen 1920 und 1970. Münster 2001, S. 27-48, hier S. 36f.

51 Die Ausbildungsvorschriften für die Erzieher:innen in den Landesjugendheimen wurden erstmals 1941 erlassen, 1948 geringfügig angepasst und erst 1969 grundlegend reformiert. Vgl. LASH Abt. 851/Nr. 6861.

von unausgebildetem Personal vor. Unter den ausgebildeten Erzieher:innen, sogenannten Facherzieher:innen, fanden sich darüber hinaus Kindergärtner:innen, Jugendleiter:innen, Pfleger:innen, Kranken- oder auch Säuglingsschwestern. Bei den Heimerzieher:innen handelte es sich also um einen Sammelbegriff für Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen im (sozial)pädagogischen und medizinischen Bereich.⁵² Der Personalschlüssel von Erzieher:innen in den 1950er Jahren in Heimen sah für die Betreuung von acht Säuglingen eine Säuglingsschwester vor, für je acht Kleinkinder eine:n Kindergärtner:in oder Kinderpfleger:in und für je 25 Kinder eine:n Kindergärtner:in und eine Hilfskraft.⁵³

Welche Folgen diese rechtliche und personelle Situation der Heimlandschaft der 1950er Jahren in Schleswig-Holstein für den Handlungsspielraum privater Kinderheime haben konnte, soll der nachfolgend vorgestellte Fall der „Fröhlichen Kinderstube“ beispielhaft zeigen.

2. Handlungsspielräume privater Kinderheime: der Fall der „Fröhlichen Kinderstube“.

Das Vorgehen: Die Suche nach dem größtmöglichen Handlungsspielraum.

In den Lübecker Nachrichten erschien am 28. Dezember 1952 die Bekanntgabe über die Einrichtung des Kinderheims in Bahrenhof im Kreis Segeberg: „In aller Stille haben drei Berlinerinnen – eine Kinderfürsorgerin, eine Schwester und eine Sportlehrerin – im früheren Herrenhaus Bahrenhof ein Kinderheim eingerichtet. ... Hier kann ihr Erziehungsgrundsatz, die milieugeschädigten Kinder durch viel Freiheit, viel Bewegung, viel Musik und viel Handarbeit wieder in wertvolle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft umzuformen, am schnellsten wirksam werden.“⁵⁴ Da es sich dabei nicht um das erste Kinderheim handelte, das die drei Frauen zusammen betrieben hatten, soll zunächst ihre Vorgeschichte betrachtet werden, aus der ein Muster in ihrem Vorgehen erkennbar wird.

Die Lebenswege der Betreiberinnen der „Fröhlichen Kinderstube“ hatten sich bereits Ende der 1940er Jahre gekreuzt. Ausgangspunkt des späteren Trios war Margarete Taubmann, die 1932 ihre Qualifikation zur Kindergärtnerin und Hortnerin abgeschlossen hatte und nachfolgend bis 1938 in verschiedenen Heimen und Kindergärten tätig gewesen war. Ein Jahr später hatte sie sich zur Jugendleiterin qualifiziert, woraufhin sie ab 1942 begonnen hatte, eigene Kinderheime zu betreiben. Ihr erstes Privatkinderheim mit dem Namen „Sonnenschein“ hatte sie in Wernigerode eröffnet, in das 1946 Gabriele Schmidt miteingestiegen war. Diese war gelernte Kranken- und Operationsschwester und hatte Taubmann bereits aus deren Profession als Hilfsfürsorgerin in Wernigerode kennengelernt. Als vermehrt Klagen über die Führung des Heims und die Leiterin aufgekomen waren, plante die Stadt Wernigerode die Schließung des Hauses, woraufhin Taubmann das Heim im Oktober 1948 eigenständig aufgegeben hatte.⁵⁵

⁵² Vgl. Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag e.V.: Die Lage der Heimerzieher. Ergebnis einer vom Vorstand des AFET durchgeführten Untersuchung in 5 Ländern der Bundesrepublik. Hannover 1957, insb. im Anhang S. 2ff.

⁵³ Vgl. aus dem Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

⁵⁴ Zitiert nach Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

⁵⁵ Vgl. aus der Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.



Abb. 1: Eine Postkarte von Margarete Taubmann aus dem Jahr 1951, auf der sie die Aufnahme von zwei Mädchen für das von ihr angemietete Friesenheim in Wenningstedt auf Sylt bestätigt.

Quelle: Privatbesitz der Autorin.

Kurze Zeit später hatten Taubmann und Schmidt, die mittlerweile eine Geschäftsbeziehung pflegten, in Kühlungsborn bei Rostock ein gemeinsames Kinderheim eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt war auch die Turn- und Sportlehrerin Gertrud Schmidt zu dem Gespann der beiden Frauen aus Wernigerode hinzugestoßen. Sie besaß eine Qualifikation als Sportlehrerin und zusätzlich Erfahrungen als Erzieherin. Bevor sie Teil des Kinderheims in Kühlungsborn geworden war, hatte sie in einer ähnlichen Einrichtung in Binz auf Rügen gearbeitet. Bereits im April 1949 hatten die Frauen das Heim in der Nähe von Rostock jedoch wieder geschlossen und waren weiter nach Thüringen gezogen, wo sie ein Heim mit Kindern aus Ostberlin eingerichtet hatten. Doch auch das hatten sie nicht lange aufrechterhalten und waren am 31. Dezember 1949 gemeinsam nach Westberlin übersiedelt, wo sie für ihr nächstes Heim ein Haus am Wannsee mieteten.⁵⁶

⁵⁶ Vgl.: Aus dem Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851./Nr. 7908.

Den Grundstock hatten die aus der DDR überführten Kinder gebildet. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens waren allerdings erstmals erhebliche Bedenken von Seiten des Jugendamtes gegen die Leiterinnen und ihre Art der Belegung des Heimes geäußert worden. Eingeholte Informationen aus früheren Tätigkeiten der Frauen ließen die zuständigen Stellen zögern und auch die Überführung von Kindern aus der DDR nach Westberlin ließ politische Bedenken aufkommen, weshalb Taubmann nur auf Umwegen die Genehmigung erhalten hatte. Am 1. Juli 1950 war die „Fröhliche Kinderstube“ am Wannsee eröffnet worden. Während ihrer Zeit in Westberlin war Taubmann regelmäßig mit einem Teil der Heimkinder zu Erholungsaufenthalten nach Sylt gefahren. Dafür hatte sie jeweils mindestens ein Haus auf der Insel angemietet, das sie zusätzlich mit Privat-Erholungskindern auffüllte (siehe Abb. 1). Als Privatkinder wurden Kinder bezeichnet, die vornehmlich im Sommer von ihren Eltern privat für Freizeit- und Erholungsurlaube angemeldet wurden, ohne dass eine ärztliche Empfehlung vorlag, wodurch die Eltern den Aufenthalt selbst finanzieren mussten. Während Taubmanns Abwesenheit hatte Gabriele Schmidt das Haus in Berlin weitergeführt und die leeren Betten ebenfalls vorübergehend mit Verschickungskindern aufgefüllt.⁵⁷

1952 hatten die drei Frauen das Heim allerdings wieder geschlossen und das trotz des noch laufenden Mietvertrages. Sie waren mit den 50 Berliner Kindern zunächst nach Braderup bei Wenningstedt auf Sylt übergesiedelt. Als Grund für den erneuten Umzug gaben die Frauen später „dummerhafte Auflagen“ an.⁵⁸ Laut des damaligen Leiters des Berliner Hauptjugendamtes hätten jedoch auf Grund der unkonventionellen Genehmigung Bedenken bestanden und zudem wäre der Eindruck entstanden, „dass bei den Leiterinnen ... nicht Liebe und Sorge um die anvertrauten Kinder, sondern der Gelderwerb im Vordergrund gestanden habe. Darum sei auch am 23. April 1953 die Genehmigung zum weiteren Betrieb des Kinderheims in Berlin-Wannsee entzogen worden“.⁵⁹

Das Vorgehen der drei Frauen war zu einem Muster geworden: Sie eröffneten Kinderheime und sobald Beschwerden über die Art der Führung oder Unterbringung durch das jeweilige Jugendamt aufkamen und sie Auflagen zur Beseitigung der Mängel erhalten hatten, schlossen sie das Heim wieder und zogen mit den Kindern, die den finanziellen Grundstock für das nächste Heim bildeten, weiter. Die Presse hatte ihr Vorgehen später als „Transporttrick“ bezeichnet.⁶⁰ Die Frauen schienen bei ihrem Vorgehen geleitet durch ihr Motiv des finanziellen Profits auf der Suche nach dem größtmöglichen Handlungsspielraum in der Heimlandschaft gewesen zu sein.

Die „Fröhliche Kinderstube“ in Bahrenhof: Das Geschäft mit den Pflegekindern.

Ihr Vorgehen hatte die drei Frauen schließlich in den Kreis Segeberg in Schleswig-Holstein geführt, wo sie ab Oktober 1952 das Herrenhaus des Gutes Bahrenhof anmieteten.⁶¹ Die Genehmigung und Ein-

57 Vgl. ebd.

58 Ebd.

59 Zitiert nach dem Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

60 Vgl. „Wer zahlt Schulden in Honnef“, erschienen in der Hamburger Morgenpost vom 2. Januar 1961. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

61 Aus der Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.



richtung des Kinderheims gestalteten sich einfacher als in Berlin, das Kreisjugendamt holte keine Informationen über vorangegangene Tätigkeiten der Frauen ein. Im November des Jahres siedelten Taubmann, Gabriele und Gertrud Schmidt mit den Berliner Sozialkindern von Braderup nach Bahrenhof über und richteten in dem Gutshaus ein Säuglings- und Kinderheim ein, das bis zu 75 Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahre aufnehmen konnte.⁶²

In der Folgezeit erhielt das Heim laufend Kinder über die Jugendämter aus Bad Oldesloe und Hamburg, überdies schickten auch die Behörden in Berlin, nachdem das Jugendamt Segeberg das Heim als einwandfrei bestätigte, Kinder zur Unterbringung nach Bahrenhof. Um ihr ‚Kinderheim-Unternehmen‘ weiter auszubauen, siedelte Taubmann mit Gertrud Schmidt und 20 Kindern bereits 1953 nach Wenningstedt über und mietete dort das Heim „Deutsches Haus“ an, während Gertrud Schmidt das Kinderheim in Bahrenhof führte. Das „Deutsche Haus“ besaß eine Kapazität von 40 Kindern, entsprechend wurde das Heim zusätzlich mit privaten Erholungskindern und Verschickungskindern belegt. Im Juni 1954 mieteten die drei Frauen in Wenningstedt zusätzlich die Häuser „Albatros“ und „Hilligenlei“ an und beherbergten in diesen während der Sommermonate über 100 Verschickungskinder.⁶³ 1955 waren laut Aussage von Medizinalrat Dr. Nissen vom Gesundheitsamt des Kreises Südtondern Beschwerden bezüglich des Kinderheims „Albatros“ laut geworden, die zu Beanstandungen über die Führung des Kinder-

Abb. 2: Das Gutshaus in Bahrenhof, der Sitz der „Fröhlichen Kinderstube“ 1952–1956.

Quelle: Der Stern. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

62 Vgl. Antrag auf Genehmigung des Kinderheims in Bahrenhof vom 2. Oktober 1952 und die Genehmigung durch das Landesjugendamt vom 2. Oktober 1952. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

63 Vgl. Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

heims seitens der zuständigen Behörden geführt hätten. Nachdem Taubmann nichts unternahm, um die daraus resultierenden Auflagen zur Beseitigung der Mängel zu erfüllen, habe das Gesundheitsamt geplant, das Heim zu schließen. Taubmann kam ihm jedoch Ende 1955 wieder einmal zuvor und gab sowohl das Heim „Albatros“ als auch „Hilligenlei“ auf, sodass die Sache als erledigt galt. Das „Deutsche Haus“ führte sie weiterhin.⁶⁴

Zu diesem Zeitpunkt erreichten die Jugendämter in Berlin ebenfalls vermehrt Beschwerden über die „Fröhliche Kinderstube“, sodass die dort untergebrachten Berliner Kinder zurückgeholt wurden und die zuständigen Behörden von einer weiteren Belegung des Heimes absahen. Im November 1955 beherbergte das Heim in Bahrenhof daher nur noch 25 Kinder. Die Frauen versuchten daraufhin von anderen Jugendämtern zusätzliche Kinder zu erhalten, mehr als 40 wurden es jedoch nicht. Die Höchstbelegungsziffer von 75 wurde, ausgenommen die Sommermonate durch zusätzliche Privat- und Verschickungskinder, durchweg nicht erreicht. Gabriele Schmidt und Margarete Taubmann waren sich seit langem darüber bewusst, dass der Betrieb des Heimes von vornherein zu teuer und völlig unrentabel war.

Schmidt gab später selbst zu, dass die höchstzulässige Belegungsziffer die unterste Grenze der Rentabilität dargestellt hatte. In dem Bewusstsein, dass die bereits angehäuften Schulden durch das Heim nicht mehr abgetragen werden konnten, überlegten sie seit Anfang des Jahres 1955, es zu schließen. Der Vermieter erklärte sich bereit, den Vertrag vorzeitig zu lösen, wenn ihm ein Nachfolger in Aussicht gestellt würde. Auf eine Anzeige im Frühjahr 1956 meldete sich Miss Stevenson von der Britisch-Kanadischen-Kinderhilfe der Sektion Uelzen, doch die Verhandlungen zogen sich hin.⁶⁵

Als am 7. April des Jahres Hans-Jürgen B. in das Kreiskrankenhaus eingeliefert wurde, überschlugen sich die Ereignisse in und um Bahrenhof. Der zweijährige Junge hatte sich seit Februar 1954 in der „Fröhlichen Kinderstube“ befunden, seine Mutter war die damals 19-jährige Hausgehilfin Gerda B. Als uneheliches Kind hatte das Jugendamt des Kreises Storman die Vormundschaft inne und das Kind direkt nach der Geburt in Bahrenhof untergebracht. Die Einweisung in das Krankenhaus erfolgte durch den praktischen Arzt in Bühnsdorf, Dr. Heinz-Otto Wilhelm, der auch als Heimarzt der „Fröhlichen Kinderstube“ fungierte und den Jungen mit der Diagnose Magenbluten einlieferte. Ohne auf einen Arzt zu warten, verließ er das Krankenhaus mit den Worten: „Er frisst wie ein Scheunendrescher, zunehmen tut er überhaupt nicht und schwachsinnig ist er och.“ Der Oberarzt Dr. Siebert stellte bei dem Jungen eine starke Fehl- und Unterernährung fest, sein Körpergewicht lag mit 7,2 Kilogramm deutlich unterhalb der Norm von 12 Kilogramm. Auf Grund eines starken Vitamin D-Mangels wies Hans-Jürgen Deformationen der Knochen auf, hinzu kam eine kaum vorhandene Muskulatur. Infolgedessen konnte der Junge mit zwei Jahren gerade einmal stehen, jedoch nicht laufen. Auch seine geistige Entwicklung war auf Grund

64 Vgl. Schreiben des Präsidenten des Kinderschutzbundes Lejeune an den Kultusminister Osterloh vom 30. April 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

65 Vgl. Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

des Vitaminmangels retardiert. Weder Magenbluten noch Schwachsinn, wie eingangs von Dr. Wilhelm ‚diagnostiziert‘, konnten bei dem Jungen nachgewiesen werden.⁶⁶

Der Prozess: Unverantwortliches Finanzgebahren auf Kosten der Kinder. Nachdem, wie eingangs beschrieben, die Bild-Zeitung am 27. April 1956 über Hans-Jürgen B. berichtet hatte, zwang der daraufhin in den Medien entbrannte Heimskandal um die „Fröhliche Kinderstube“ die zuständigen Behörden in Polizei, Justiz und Sozialverwaltung zum Handeln. Dabei war Hans-Jürgen B. nicht das erste Kind der „Fröhlichen Kinderstube“, welches auf Grund von Untergewicht in ein Krankenhaus eingeliefert wurde. Am 9. Januar 1954 war die knapp drei Monate alte Monika W. in das Kreiskrankenhaus Stormarn eingewiesen worden und am 29. September 1955 der nur wenige Wochen alte Jürgen H. Beide waren jeweils für drei Monate im Krankenhaus geblieben und hatten dort etwa das Doppelte an Gewicht zugenommen.⁶⁷

Am 2. Mai wurde das offizielle Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zuständig war die Kriminal-Obersekretärin Frau Irene Uecker⁶⁸, als medizinischer Gutachter wurde der Direktor der Kieler Universitätskinderklinik Dr. Werner Catel⁶⁹ bestellt.⁷⁰ Sein Gutachten über die zuletzt in Bahrenhof untergebrachten 38 Kinder⁷¹ war erschütternd. Hans-Jürgen B. stellte keinen Einzelfall dar, wie noch am 3. Mai in einer öffentlichen Stellungnahme von der Heimleitung verkündet.⁷² Sowohl die Ernährung als auch Pflege und Hygiene in der „Fröhlichen Kinderstube“ hatten nicht einmal den geringsten Anforderungen entsprochen, sodass sich nahezu alle Kinder in einem Zustand mehr oder weniger, teilweise sogar hochgradiger Unter- und Fehlernährung befanden, die Catel bereits als chronisch einstuft.⁷³

Die Verantwortung für die Kinder lag federführend bei Margarete Taubmann als der maßgeblichen Leiterin des ‚Kinderheim-Unternehmens‘. Gabriele Schmidt als ihre bestellte Vertreterin musste ebenfalls für den Zustand der Kinder und des Heimes einstehen. Beide wurden wegen Kindesmisshandlung vor dem Landgericht in Kiel angeklagt. Doch sowohl Taubmann als auch Schmidt ließen sich seit Beginn der Hauptverhandlung im Februar 1957 durch ärztliche Atteste handlungsunfähig schreiben. In den Lübecker Nachrichten hieß es dann, fast drei Jahre später, am 29. Oktober 1959: „Der Haftbefehl [gegen Gabriele Schmidt] wurde erlassen, weil sich die Angeklagte wiederholt durch offenbar nicht stichhaltige Atteste der Gerichtsverhandlung entzogen hatte.“⁷⁴ Ihr fortan von Margarete Taubmann abgetrenntes Verfahren begann

66 Vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

67 Vgl. Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

68 Irene Uecker war während des Nationalsozialismus als ‚Schreibtischtäterin‘ an den Verfolgungstätigkeiten der Gestapo beteiligt gewesen und hatte noch 1944 eine Fürsorgeausbildung als Qualifikation für die Weibliche Kriminalpolizei in Prag absolviert. Vgl. Ann-Kathrin Hoffmann/Marlen Charlotte Lommer/Marie-Theres Marx u. a.: Handlungsspielräume von Frauen im Nationalsozialismus und Folgerungen für geschlechtsspezifische Typisierungen – exemplarische biografische Betrachtungen. In: Uwe Danker (Hrsg.): *Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*. Husum 2021, S. 822-860, hier S. 836.

69 Mit der Person Werner Catel und dessen Nachkriegskarriere setzten sich Hans-Christian Petersen und Sönke Zankel auseinander: „Ein exzellenter Kinderarzt, wenn man von den Euthanasie-Dingen einmal absieht.“ Catel, ehemaliger Obergutachter der Kindereuthanasie, erhielt 1954 eine Professur für Kinderheilkunde an der Universität Kiel. Aus: Werner Catel und die Vergangenheitspolitik der Universität Kiel. In: Hans-Werner Prahl/dies. (Hrsg.): *Uniformierung des Geistes. Universität Kiel und der Nationalsozialismus*. Bd. 2. Kiel 2007, S. 133-178.

70 Aus der Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

71 Darunter acht Säuglinge, 18 Kinder zwischen 1-3 Jahren, acht Kinder zwischen 4-6 Jahren und vier Kinder zwischen 7-9 Jahren. Vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

72 Vgl. „Ärztstreit um Hans-Jürgen“, erschienen in Hamburger Echo vom 3. Mai 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

73 Aus der Anklageschrift gegen Margarete Taubmann und Gabriele Schmidt vom 20. Dezember 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

74 „Heimleiterin verhaftet“, erschienen in Lübecker Nachrichten vom 29. Oktober 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

Abb. 3: Gertrud Schmidt (links) und Margarete Taubmann (rechts) 1959 beim Prozess um die „Fröhliche Kinderstube“.
Quelle: Kieler Volkszeitung vom 11.11.1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.



schließlich am 10. November des Jahres. Gertrud Schmidt sagte in diesem lediglich als unvereidigte Zeugin aus, gegen sie wurden erst Jahre später nachträgliche Ermittlungen eingeleitet.⁷⁵

Das Gericht beurteilte das Vorgehen der Heimleiterinnen insgesamt als „unverantwortliches Finanzgebaren“. Als diese aus Westberlin nach Bahrenhof übergesiedelt waren, hatten sie bereits 3000 DM Schulden in Form von Mietrückständen angehäuft. Unverantwortlich seien daher auch die 1951/52 unternommenen Aufenthalte auf Sylt gewesen, die mit dem Anmieten zusätzlicher Häuser einhergegangen waren. Die Entscheidung, nachfolgend in dem Gutshaus in Bahrenhof ein Kinderheim einzurichten, sei zudem aufgrund der geringen Rentabilität des Hauses nicht nur unwirtschaftlich, sondern fahrlässig gewesen. Hinzu kam, dass der Mietvertrag in Berlin zum Zeitpunkt der Übersiedlung noch nicht ausgelaufen war, sodass zu Beginn durch die „Fröhliche Kinderstube“ die Mieten für zwei Häuser hätten finanziert werden müssen. Da das Heim außerhalb der Sommermonate allerdings nie vollständig belegt gewesen war, hatte es sich nicht einmal selbst finanzieren können.⁷⁶ In der Hauptverhandlung konnte den Leiterinnen nachgewiesen werden, dass sie durch Einsparungen an der Fürsorge der Kinder versucht hatten, die Verschuldung so gering wie möglich zu halten und das durch „eine Verknappung der Nahrung, durch Verabreichung minderwertiger

⁷⁵ Vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; vgl. „Nachspiel zum Strafprozeß um „Fröhliche Kinderstube““, erschienen in Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 17. Februar 1961. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

⁷⁶ Vgl. ebd.

Nahrungsmittel und ungeeigneter Aufbaustoffe, durch Beschränkung des Personals und durch Anstellung ungelernter und damit billigerer Kräfte zur Wartung der Kinder, durch Beschränkung der Ausgaben für Bekleidung und hygienische Bedürfnisse und durch Sparen an der Heizung.“⁷⁷

Darüber hinaus hatten die drei Frauen versucht, das finanzielle Defizit durch die Anmietung weiterer Häuser auf Sylt auszugleichen und an dem Saisongeschäft der Kurkinder zu verdienen. Auch in Bahrenhof war versucht worden, die Sommermonate durch zusätzliche Verschickungskinder so gut es ging auszunutzen, sodass die Sozialkinder aus der „Fröhlichen Kinderstube“ sogar ihre Betten hatten räumen müssen und zeitweise in einem Zeltlager am Mözener See campierten.⁷⁸

Gabriele Schmidt hatte ab Juni 1955 die Leitung in Bahrenhof übernommen, während sich Taubmann und Gertrud Schmidt auf Sylt befanden. Dieser Zeitraum wurde daher im Verfahren um Gabriele Schmidt besonders beurteilt. Das Jahr 1955 hatte das ‚Kinderheim-Unternehmen‘ mit rund 20 000 DM Schulden abgeschlossen. Laut Gericht stellte dies den Zeitpunkt dar, an dem sich Gabriele Schmidt aus finanzieller Sicht ihr Unvermögen hätte eingestehen müssen, sodass die Weiterführung und deren Folgen als ihr Verschulden gewertet wurden.⁷⁹ Doch sie hatte die Konkursanmeldung immer weiter hinaus gezögert, wobei die Leidtragenden die ‚Insassen‘ der „Fröhlichen Kinderstube“ gewesen waren.⁸⁰ Noch im Oktober 1955 hatte Gabriele Schmidt an alle Jugendämter in Schleswig-Holstein ein Schreiben mit der Bitte, ihr weitere Pflegekinder zu überlassen, geschickt.⁸¹

Das Gericht hielt abschließend fest, dass der Zustand der Kinder in der „Fröhlichen Kinderstube“ in Bahrenhof „durch die Angeklagte Gabriele Schmidt auf Grund ihres unverantwortlichen Finanzgebarens, auf Grund der nicht ordnungsgemäßen Unterbringung, auf Grund mangelhafter und unsachgemäßer Ernährung, auf Grund unzureichender und unsachgemäßer Wartung, auf Grund fehlender seelischer Betreuung und Förderung, auf Grund der Verstöße gegen die hygienischen Erfordernisse und auf Grund der mangelhaften und oberflächlichen ärztlichen Betreuung und Überwachung schuldhaft verursacht ist.“⁸²

Darüber hinaus wurde ihr ein vorsätzliches und gewissenloses Handeln nachgewiesen.⁸³ Nach § 170 des StGB verurteilte das Landgericht Kiel Gabriele Schmidt zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Um die Allgemeinheit vor einer weiteren Gefährdung zu schützen, wurde ihr zudem für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren ein Berufsverbot auferlegt. Die drohende Gefährdung schloss das Gericht aus ihrem Handeln, als um sie herum alles zusammenzubrechen gedroht hatte. Sie hatte gemeinsam mit dem Heimarzt Dr. Wilhelm in einer übereilten Aktion acht Säuglinge, die nur wenige Monate in Bahrenhof untergebracht gewesen waren und sich dadurch in einem guten Ernährungszustand befunden hatten, nach Wenningstedt zu Taubmann in das

77 Aus dem Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

78 Vgl. ebd.

79 Vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

80 Ebd.

81 Vgl. ebd.

82 Ebd.

83 Vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

Kinderheim „Deutsche Haus“ transportiert, um diese als ‚Grundstock‘ für ein neues Heim in Sicherheit zu bringen. „Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass die Kinder weiter nichts als Objekte einer neuen Existenzgründung und Existenzerhaltung waren“, wie das Gericht urteilte.⁸⁴ Als weiterer Beleg für eine mögliche neue Tätigkeit Schmidts wurde zudem gewertet, dass sie sich während des Prozesses gemeinsam mit Gertrud Schmidt und Magarete Taubmann in Bad Honnef in einem von einer früheren Angestellten der „Fröhlichen Kinderstube“, Christa Gerds, geführten Internat befand.⁸⁵ Nach dem Skandal um die „Fröhliche Kinderstube“ war es ihnen vermutlich unmöglich gewesen das „Deutsche Haus“ in Wenningstedt weiter zu betreiben, zumal bei einer gesonderten Überprüfung durch das Jugendamt einige Beanstandungen festgestellt und Bedenken gegenüber der Heimleitung geäußert worden waren. Taubmann hatte die Einrichtung zwischenzeitlich für den ganzjährigen Betrieb als Internat umfunktioniert, obwohl die Genehmigung lediglich für ein Kinderkurheim erteilt worden war und die Räumlichkeiten für eine andere Art der Nutzung nicht ausreichten.⁸⁶ Ein Artikel aus der Hamburger Morgenpost vom 2. Januar 1961 verweist darauf, dass sich in Bad Honnef zumindest die befreundete Christa Gerds erneut des ‚Transporttricks‘ bediente. Nachdem das zuständige Jugendamt von dem Fall der „Fröhlichen Kinderstube“ erfuhr und eine Überprüfung von ihrer kommissarisch geleiteten Einrichtung anberaumte, setzte sie sich mit zehn Kindern in die Schweiz ab und hinterließ 12 000 DM Schulden. Ihre Mitstreiterinnen waren an diesem Vorgang allerdings nicht mehr beteiligt: Margarete Taubmann war zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits verstorben, Gabriele Schmidt inhaftiert und nachträglich eingeleitete Ermittlungen gegen Gertrud Schmidt noch nicht abgeschlossen.⁸⁷

Die einzige weitere Verurteilung unter den Beteiligten der „Fröhlichen Kinderstube“ erging gegen den ehemalige Heimarzt, Dr. Wilhelm, am 8. Mai 1961 von dem Amtsgericht Bad Segeberg. Er wurde der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Geldbuße von 2000 DM sowie einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, die jedoch zur Bewährung über zwei Jahre ausgesetzt wurde, verurteilt. Er hatte als Arzt die Interessen der Heimleitung vor die der Kinder gestellt, aber auch selbst finanziell von seiner Tätigkeit im Heim profitiert und dadurch, nach Aussage des Gerichts, die fahrlässige Körperverletzung der Kinder mit herbeigeführt.⁸⁸

3. Die „Fröhliche Kinderstube“ als Referenzfall. Aufsichtspflichtverletzung der zuständigen Behörden? Am Ende des Prozesses um Gabriele Schmidt sprach sich das Gericht dafür aus, dass sich die Suche nach den Schuldigen nicht nur auf das Heimpersonal erstrecken sollte. Einige Zeugenvernehmungen ließen ein nachlässiges Handeln der Behörden erkennen, sodass das Gericht darauf verwies, dass die Staatsanwaltschaft noch einmal zu prüfen habe, ob zum Teil nicht doch eine Anklage gerechtfertigt sei.⁸⁹ Ermittlungen gegen Unbekannt wegen

84 Ebd.

85 Vgl. „Nachspiel zum Strafprozeß um ‚Fröhliche Kinderstube‘“, erschienen in Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 17. Februar 1961. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908 und „Wer zahlt Schulden in Honnef“, erschienen in Hamburger Morgenpost vom 2. Januar 1961. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

86 Vgl. Bericht des Prof. Dr. Garsche der Universitäts-Kinderklinik in Kiel im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kiel vom 23. Mai 1956 – Besichtigung des Deutschen Hauses in Wenningstedt auf Sylt. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

87 Vgl. ebd.

88 Vgl. Urteil des Amtsgerichtes Bad Segeberg in der Strafsache gegen Dr. med. Heinz-Otto Friedrich Wilhelm vom 8. Mai 1961. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

89 Vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

90 Vgl. Vermerk vom 29. November 1960. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

Aufsichtspflichtverletzung wurden 1960 eingeleitet.⁹⁰ Das Kreisjugendamt in Bad Segeberg hatte am 2. Oktober 1952 den Antrag von Margarete Taubmann zur Einrichtung des Kinderheims dem Landesjugendamt empfohlen und zur Genehmigung weitergeleitet. In dem ganzen Vorgang waren von keiner Seite weitere Unterlagen eingefordert worden. Die Erteilung der Genehmigung durch den Leiter des Landesjugendamtes, Oberregierungsrat Dr. Blaser, und den Sachbearbeiter für Kinderheime, Oberinspektor Keppel, war abschließend mit großer Eile betrieben worden, denn die Kinder hätten ihrer Aussage nach ja quasi schon vor der Tür gestanden.⁹¹ Die Befragung des Leiters des Kreisgesundheitsamtes Segeberg, Obermedizinalrat Dr. Ernst Kemmerer, hatte ergeben, dass dieser zwar verpflichtet gewesen wäre, die Kinder der „Fröhlichen Kinderstube“ medizinisch zu untersuchen, dass er allerdings lediglich die hygienischen Zustände spärlich inspiziert hatte. Auch hatte Kemmerer erst durch den Artikel der Bild vom 27. April 1956 erfahren, dass Hans-Jürgen B. in das Krankenhaus eingeliefert worden war. Daraufhin hatte er lediglich den Heimarzt angerufen und dessen Aussage, dass es sich um einen Einzelfall gehandelt hätte, Glauben geschenkt. Auch die Jugendfürsorgerin des Gesundheitsamtes hatte das Heim mehrfach auf Grund von eingegangenen Beschwerden, beispielsweise durch das Westberliner Bezirksamt Kreuzberg oder sogar durch ehemalige Angestellte des Kinderheimes, besucht, allein zwischen Oktober 1954 und dem 18. August 1955 fünf Mal. Dabei hatte sie sich vollständig auf die Angaben von Gabriele Schmidt verlassen und die Kinder, außer zuletzt bei einer ‚getürkten‘ Begegnung mit vier gut genährten Säuglingen, nie zu Gesicht bekommen und auch das ihr einzeln servierte Essen für gut befunden.⁹² Der Leiter der Kreisgesundheitsbehörde in Stormarn, Obermedizinalrat Dr. Beyer, hatte Bahrenhof in Begleitung des Kreisjugendausschusses im November 1955 besucht und berichtet, dass in dem Heim alles sehr schön sauber und ordentlich gewesen sei, die Kinder hatte er ebenfalls nicht gesehen. Die Kreisfürsorgerin des Jugendamtes aus Bad Oldesloe berichtete, dass sie in dem Kinderheim zwar nie Fröhlichkeit gesehen, sich andererseits auch nie eine Mutter bei ihr beschwert hätte.⁹³ Der Kreisverwaltungsrat Dr. Jensen gab an, dass er Bedenken bezüglich der Rentabilität gehabt, jedoch keine Veranlassung gesehen habe einzugreifen, da es sich um ein privates Kinderheim gehandelt hätte, für welches öffentliche Gelder nicht zur Verfügung ständen. Auch von den Personalschwierigkeiten habe er gewusst, doch sei das schließlich überall der Fall.⁹⁴ Das Landesjugendamt war über etwaige Beschwerden bezüglich des Heims informiert worden, sodass kein Grund bestanden habe eine extra Kontrolle durchzuführen; dies wäre, wie angeführt wurde, wegen der großen Anzahl von Jugendwohlfahrtseinrichtungen im Land und der ungenügenden personellen Besetzung des Amtes außerhalb der turnusmäßigen Überprüfungen auch kaum möglich gewesen.⁹⁵

Insgesamt konnten den Behördenvertreter:innen keine Pflichtwidrigkeiten vorgeworfen werden, die Ermittlungen führten zu keiner

91 Vgl. Abschrift einer Vernehmung von Oberregierungsrat a. D. Dr. Blaser aus Kiel, früherer Leiter des Landesjugendamtes in Kiel vom 29. November 1960. In: LASH Abt. 851/7908; vgl. Urteil der Strafsache gegen Gabriele Schmidt vor der großen Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Kiel vom 9. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

92 Vgl. „Einen Heimarzt hat es nie gegeben“, erschienen in VZ-Morgenzeitung am 17. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; „Von konsequenter Kontrolle keine Rede“, erschienen in Kieler Nachrichten am 17. November 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; „Nie wieder so ein Kinderheim“, erschienen in Kieler Nachrichten vom 13. November 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; „Trotz Klagen nichts unternommen“, erschienen in Kieler Volkszeitung vom 12. November 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

93 Vgl. „Kreisjugendausschuss ließ sich täuschen“, erschienen in Stormarner Tageblatt vom 1. Dezember 1959. In: LASH Abt. 811/Nr. 6538.

94 Vgl. Vermerk über die Sitzung der II. Jugendstrafkammer am 1. Dezember 1959 in Sachen Fröhliche Kinderstube. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

95 Vgl. Schreiben des Landesjugendamtes in Schleswig-Holstein an den Kultusminister betr. Prozeß Fröhliche Kinderstube, Bahrenhof, vor der Jugendstrafkammer des Landgerichts in Kiel vom 23. Dezember 1959. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

Anklage. Jeder Beschwerde war nachgegangen worden, eine laufende Überwachung im Sinne der gesetzlichen Grundlage hatte stattgefunden.

Das Handeln der zuständigen Behörden des Kinderheims zeigt, wie groß sich der Handlungsspielraum in der Überwachung privater Kinderheime in der Praxis gestaltete. Fehlende Vorgaben über die Art der Durchführung von Besichtigungen und das Nichtvorhandensein differenzierter Mindestanforderungen führten zu einem oberflächlichen Handeln. Daher wird im nächsten Schritt ein Blick auf die Reaktion der Landespolitik geworfen.

Das Handeln der Landespolitik: Schaffung einer neuen Gesetzesgrundlage ? Das Thema der Aufsicht über Kinderheime war der schleswig-holsteinischen Landespolitik zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der „Fröhlichen Kinderstube“ nicht neu. In der Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 20. Dezember 1955 war bereits ein Antrag der SPD-Fraktion betreffend die Beaufsichtigung von Kinder-, Jugend-, Alters- und Pflegeheimen besprochen worden. Hintergrund der Anfrage war der sogenannte ‚Porazinski-Fall‘ in Niedersachsen gewesen, bei dem im November des Jahres der Jugenderzieher Herbert Porazinski wegen Körperverletzung mit Todesfolge, begangen an einem 6-jährigen Jungen, und fünf weiteren Verbrechen in einem Jugendheim in Zeven, zu 15 Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherheitsverwahrung vor dem Landgericht in Stade verurteilt worden war.⁹⁶

Die Anfrage der SPD-Fraktion hatte sich entsprechend auf eine stärkere Beaufsichtigung der Kinderheime bezogen, eine genauere Überprüfung zukünftigen Personals in Heimen und die Möglichkeit, die Heimleitung und die für die Beaufsichtigung zuständigen Stellen wegen Unterlassung der Aufsichtspflicht strafrechtlich belangen zu können. Schleswig-Holstein habe, dem Antragsteller zufolge, schließlich einen Ruf zu verlieren, da es an der Nord- und Ostseeküste kaum einen Ort ohne Heim gebe. Die SPD-Fraktion warf mit ihrem Antrag insgesamt die Frage auf, „ob und wie unsere Kinderheime und unsere Heime überhaupt gegen derartige Vorfälle abgesichert sind, so dass wir uns und verantwortliche Herren der Landesregierung sich keine Vorwürfe zu machen brauchen, wenn irgendwo einmal etwas Abseitiges und Ungewöhnliches passiert“.⁹⁷ In der Debatte wurde der Handlungsbedarf anerkannt und Defizite in der Gesetzgebung angesprochen, beispielsweise waren durch das Land vor dem Hintergrund der Novelle des RJWG von 1953 noch keine neuen Ausführungsbestimmungen erlassen worden, wodurch auch der seitdem verpflichtend einzurichtende Landesjugendwohlfahrtsausschuss in Schleswig-Holstein noch nicht existiert hatte. Es hatte aber auch andere Stimmen wie die von Martin Redeker (CDU) gegeben. Dass so etwas wie in Stade noch nicht in Schleswig-Holstein vorgekommen sei, spreche dafür, dass die staatliche Aufsicht in Schleswig-Holstein erfolgreich gewesen sei.⁹⁸ Eine ähnliche Meinung vertrat auch der damalige Kultusminister Helmut Lemke, wie er in ei-

⁹⁶ Vgl. Kleine Anfrage 214 der Abgeordneten Kuntscher, Dr. von Buschka und Genossen betr. Schärfere Überprüfung erziehungsberechtigter Personen in Heimen vom 7. Dezember 1955. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; zur Schilderung des Vorfalles siehe Richard Kaufmann: Gebrannte Kinder. Die Jugend in der Nachkriegszeit. München 1966, S. 230ff.

⁹⁷ Rudolf Basedau, Antragsteller in der 28. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 20. Dezember 1955. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

⁹⁸ Vgl. Martin Redeker in der 28. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 20. Dezember 1955. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

⁹⁹ Vgl. Helmut Lemke in der 28. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 20. Dezember 1955. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908; vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 33. Sitzung am 6. Februar 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 6903.

ner darauffolgenden Landtagssitzung am 6. Februar 1956 erneut herausgestellt hatte.⁹⁹

Für die Sitzung des Landtages am 28. Mai 1956 reichte die SPD-Fraktion auf Grund der Vorkommnisse um Bahrenhof einen erneuten Antrag betreffend die Beaufsichtigung von Kinder- und Jugendheimen in Schleswig-Holstein ein.¹⁰⁰ Ihrer Meinung nach fehle eine landesgesetzliche Grundlage für die Aufsicht durch das Landesjugendamt weiterhin, wie sie der § 29 des RJWG vorsah.¹⁰¹ Edo Osterloh, seit 1956 Kultusminister, reagierte auf den Antrag der SPD mit einer Herausstellung der am 1. Februar 1956 neu erlassenen Bestimmungen und Richtlinien für die Einrichtung, die Genehmigung und den Betrieb von Jugendwohlfahrtseinrichtungen: „Schleswig-Holstein hat sich als erstes Land in der Bundesrepublik entschlossen, eine neue Grundlage für den Schutz der in Anstalten und Heimen untergebrachten Pflegekinder zu schaffen.“¹⁰² Diese neuen Bestimmungen schlüsselten die Mindestanforderungen des RJWG an Kinderheime weiter auf, sie sollten für die Besichtigungen durch die Jugendämter in der Praxis handhabbarer werden. Ein Großteil der Anforderungen bezog sich auf bauliche Gegebenheiten und das Vorhandensein von Einrichtungsgegenständen, differenziert nach Heimart. Neben weiteren Ausführungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und das Verhalten bei Unglücksfällen und Erkrankungen Minderjähriger gab es auch allgemeine pädagogische und hygienische Anforderungen, wie beispielsweise das Unterlassen von körperlichen Züchtigungen, tägliche Aufenthalte im Freien oder auch eine Buchführung über die Ernährung sowie das Anfertigen von Entwicklungstabellen über Gewicht und Körpergröße der einzelnen Kinder. Die Heime sollten zudem einmal jährlich von den Kreisjugendämtern kontrolliert werden. Die Bestimmungen enthielten darüber hinaus Anforderungen an die Überprüfung des Personals bei Neueinstellungen und Personalschlüssel je Heimart.¹⁰³ Sämtliche Jugendämter waren nach dem Erlass der neuen Bestimmungen aufgefordert worden alle Jugendwohlfahrtseinrichtungen entsprechend den neuen Mindestanforderungen zu überprüfen und nach Bekanntwerden des Falls der „Fröhlichen Kinderstube“ war eine erneute Sonderüberprüfung angeordnet worden, der zufolge die Jugendämter auch dem Landesjugendamt über jedes Heim einen Bericht einzureichen hatten. Dieser sollte in Rekurs auf Bahrenhof unter anderem Angaben über den Unterhaltsträger, die Qualifikation des Personals und den Personalschlüssel, die Finanzierung, Angaben über die Genehmigung, die baulichen Zustände und die Aufnahmekapazitäten beinhalten.¹⁰⁴ Für Schleswig-Holstein handelte es sich bei den neuen Bestimmungen insgesamt um eine gute Ergänzung der immer noch geltenden Ausführungsbestimmungen zum RJWG von 1924, sie ersetzten jedoch nicht eine entsprechende Neufassung, angepasst an das novellierte RJWG von 1953. Die SPD verwies in der Debatte des Landtages darauf, dass weiterhin das Problem einer fehlenden gesetzlichen Abgrenzung zwischen dem Landesjugendamt und den Kreisjugendämtern vorherrsche.¹⁰⁵

100 Sowohl 1955 als auch im Zusammenhang mit der erneuten Debatte, ausgelöst durch die „Fröhliche Kinderstube“, hatten sich jeweils Jugendwohlfahrtsverbände des Landes sowie die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein an die Landespolitik gewandt, um ihre Forderungen, die sie bereits auf dem Fürsorgeerziehungstag 1953 in dem Memorandum „Die Notlage der Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche“ formuliert hatten, erneut vorzubringen. Siehe dazu Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 1955 und Schreiben des Landesverbandes der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. vom 15. Mai 1956. In: LASH Abt. 851/7908.

101 Vgl. Rudolf Basedau, Antragsteller in der 41. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 28. Mai 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

102 Edo Osterloh in der 41. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 28. Mai 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

103 Vgl. Richtlinien für die Einrichtung, Genehmigung und den Betrieb von Jugendwohlfahrtseinrichtungen (Kindergärten und Horte, Säuglings-, Kinder- und Jugendheime) vom 1. Februar 1956. In: Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 6 (1956), S. 64-72.

104 Vgl. Schreiben des Landesjugendamtes an alle Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vom 17. Februar 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908 und Schreiben des Landesjugendamtes an alle Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vom 8. Mai 1956 mit der Bitte um Sonderüberprüfung. In: LASH Abt. 851/Nr. 6902.

105 Vgl. Rudolf Basedau, Antragsteller in der 41. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 28. Mai 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 7908.

Eine im Januar 1956 für die neuen Bestimmungen durchgeführte Abfrage der Arbeit der Jugendämter in Schleswig-Holstein zeigte, welche Missstände zum Teil aufgrund der fehlenden Abgrenzung vorgeherrschten. Es war danach gefragt worden, welche Erfahrungen die Jugendämter mit dem Genehmigungsverfahren und der Beaufsichtigung der Jugendwohlfahrtseinrichtungen gesammelt hatten, aus welchen Gründen Anträge gegebenenfalls abgelehnt oder zurückgezogen worden waren und wie die Jugendämter die wirtschaftliche Situation der Heime beurteilt hätten. Die Antworten der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte fielen sehr unterschiedlich aus. Einige Jugendämter wie Lübeck, Südtondern oder auch Eckernförde gaben an, laufend Besichtigungen durchgeführt zu haben. Andere Jugendämter, darunter die Jugendämter in Neumünster, Itzehoe, Schleswig oder auch Kiel, verwiesen auf eine unklare Gesetzesgrundlage, durch die vielfach die Ansicht vorherrschte, dass das Landesjugendamt eigentlich für die Beaufsichtigung zuständig gewesen wäre, sodass vielerorts gar keine Überwachung stattgefunden hatte. Weitere Jugendämter wie Oldenburg und Eiderstedt gaben an, dass sie aufgrund eines Personalmangels keine systematischen Beaufsichtigungen hätten durchführen können. Dem Amt in Flensburg sei zudem nicht bekannt gewesen, dass es im Zusammenhang mit der Genehmigung von Einrichtungen weitere Unterlagen hätte einfordern können, weshalb es sich daher bis dato allein auf die Aussagen der Antragsteller verlassen habe. Zu der wirtschaftlichen Situation der Heime konnte kaum ein Jugendamt eine Angabe machen. Eutin war allerdings aufgefallen, dass es Unterschiede im materiellen Niveau gegeben habe und manche Heime nicht mit ausreichend Fachpersonal besetzt gewesen seien. Jedoch hätten personelle Forderungen seitens des Jugendamtes nicht umgesetzt werden können, da diesbezüglich die Richtlinien gefehlt hätten. Husum verwies ebenfalls darauf, dass es keine Auskünfte darüber gegeben hatte, wie ein Heim eingerichtet und personell besetzt sein müsse.¹⁰⁶

106 Vgl. Abfrage der Aufsicht der Jugendämter durch das Landesjugendamt am 3. Januar 1956. In: LASH Abt. 851/Nr. 6902.

107 Vgl. Beaufsichtigung von Jugendwohlfahrtseinrichtungen vom 28. August 1956. In: Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 37 (1956), S. 372.

108 Vgl. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 10. Juli 1957. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 18 (1957), S. 91-94. Siehe auch Durchführung der §§ 13-15 Gesetz zur Ausführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 27. Januar 1958. In: Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 7 (1958), S. 90.

109 Günter Happe: Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Köln 1965, S. 14.

Bei den Jugendämtern herrschten auch nach dem Erlass der neuen Bestimmungen Unklarheiten über die Zuständigkeit der laufenden Aufsicht vor, sodass der Kultusminister im August 1956 in einem erneuten Erlass darauf verwies, dass die Delegation der laufenden Aufsicht auf die Kreisjugendämter weiterhin Geltung habe.¹⁰⁷ Im Juli 1957 erschien dann in Schleswig-Holstein das neue Ausführungsgesetz zum RJWG. Dieses beinhaltete allerdings lediglich eine leichte Aktualisierung des Aufbaus und der Struktur der Ämter. Die Aufsicht über die Jugendwohlfahrtseinrichtungen oblag weiterhin dem Landesjugendamt, welches die Aufgabe an die Jugendämter delegieren konnte; und auch die zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Richtlinien sollte künftig das Landesjugendamt erlassen.¹⁰⁸

Erst mit der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 wurde die Heimaufsicht als eine neue Rechtsinstitution geschaffen. Neu hinzugefügt wurde die Heimaufsicht nach dem § 78

„als eine institutionelle Aufsicht über die Einrichtungen und Heime. Diese Heimaufsicht bezieht sich auf die Institutionen und dient dem Wohl aller in ihr betreuten oder untergebrachten Minderjährigen.“¹⁰⁹ Es handelte sich dabei allerdings weiterhin um Rahmenbestimmungen, sodass die Länder für die Heimaufsicht wie bisher Aufsichtsbestimmungen erlassen mussten. Die Aufsicht nach § 78 bezog sich ebenfalls weiterhin auf das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen, jedoch war für diese das Schutzalter von 14 auf 16 Jahre hochgesetzt worden, sodass sie sich auf weitere Heime erstreckte. Darüber hinaus waren die Minderjährigen fortan nur noch von ausgebildetem Personal zu betreuen. Welche Maßnahmen allerdings für die Beaufsichtigung zur Verfügung standen, war im JWG eher unzusammenhängend geregelt, beispielsweise fanden Besichtigungen als eine der üblichsten Formen keine Erwähnung.¹¹⁰ Wenn von dem jeweiligen Landesjugendamt keine weiteren Vorgaben zur Gestaltung der Aufsichtsbesuche herausgegeben wurden, mussten die Fürsorger:innen daher weiterhin selbstständig handeln und Konzepte ausgehend von der eigenen Erfahrung entwerfen.¹¹¹ Allerdings sah die Aufsichtspflicht fortan eine gesetzliche Handlungspflicht für die zuständigen Stellen vor: „Kommt ein Sachbearbeiter des Landesjugendamtes bei einer Gefährdung des leiblichen Wohls der Minderjährigen durch räumliche Mängel seiner Handlungspflicht in Folge Fahrlässigkeit nicht nach, so ist er strafrechtlich für die Folgen seines Unterlassens verantwortlich.“¹¹²

Die Wirtschaftsführung der Heime war jedoch immer noch nicht Teil der Heimaufsicht. Diese wurde nur überprüft, wenn wirtschaftliche Maßnahmen zur Gefährdung der Minderjährigen führten. Ein solcher Fall würde vorliegen, wenn ein privater Träger für den finanziellen Gewinn die Zahl der Fachkräfte derart verringert, dass eine ordnungsgemäße Betreuung nicht mehr gewährleistet wäre. Darüber hinaus waren Erkrankungen von Minderjährigen weiterhin nicht meldepflichtig, was dazu führte, dass ein Vertreter des Landesjugendamtes nicht gegen den Willen des Einrichtungsträgers das Heim betreten durfte, um sich von dem Gesundheitszustand zu überzeugen. Dies war nur möglich, wenn Anhaltspunkte für eine lebensgefährliche Erkrankung bestanden.¹¹³ In Schleswig-Holstein wurden wiederum erst 1964 neue Ausführungsbestimmungen zum JWG erlassen.¹¹⁴

Konsequenzen des Landesjugendamtes: Schärfere Überwachung von Kinderheimen? Letztendlich war nicht nur die Weiterentwicklung der Gesetzesgrundlage in Schleswig-Holstein durch die „Fröhliche Kinderstube“ angestoßen worden, sondern auch das Landesjugendamt schien Veränderungen anzustreben. In einem Schreiben an den Kultusminister gab das Landesjugendamt im Dezember 1959 an, dass mehrfach Beamte zu den Verhandlungen im Prozess um Gabriele Schmidt abgeordnet worden seien, um daraus Schlüsse für die zukünftige Überwachung von Jugendwohlfahrtseinrichtungen zu ziehen. Zudem sei geplant das Landesjugendamt um eine sozial-

110 Vgl. ebd. S. 25, 33, 36, 50f., 63.

111 Vgl. Mathias Fröhlich (Hrsg.): *Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Westfalen 1945-1980*. Paderborn u. a. 2011, S. 26.

112 Rebschner: *Heimaufsicht*, S. 73.

113 Vgl. ebd., S. 80, 107.

114 Vgl. Durchführungsbestimmungen für die Heimaufsicht vom 6. August 1964. In: *Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 36* (1964), S. 433ff.

115 Vgl. Schreiben des Landesjugendamtes in Schleswig-Holstein an den Kultusminister betr. Prozeß Fröhliche Kinderstube, Bahrenhof, vor der Jugendstrafkammer des Landgerichts in Kiel vom 23. Dezember 1959. In: *LASH Abt. 851/Nr. 6538*; Einladung des Landesjugendamtes an alle Jugendämter der Kreise und Städte bezüglich einer Arbeitsbesprechung zu Problemen der Heimaufsicht am 26. Januar 1960, vgl. *LASH Abt. 851/Nr. 6538*.

pädagogische Fachkraft zu ergänzen, der die Aufsicht über die Jugendwohlfahrtseinrichtungen übertragen werden sollte, da es derzeit unmöglich sei, dieser Aufgabe nachzugehen.¹¹⁵ In einem Artikel der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 19. Januar 1960 gab das Landesjugendamt zudem an mehrere Maßnahmen zu planen, die auf einer Tagung in Kiel besprochen werden sollten. Unter anderem sei eine Neufassung und Ergänzung der Richtlinien für Kinderheime, eine strengere Handhabung des Genehmigungsverfahrens und der Aufsicht sowie eine Überprüfung der Pflegesätze geplant. Zudem sollte sich Ende des Monats der Landesjugendwohlfahrtsausschuss mit der Überwachung befassen.¹¹⁶

4. Handlungsspielräume privater Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Schleswig-Holstein der 1950er Jahre. Die in den 1950er Jahren vorherrschende Gesetzesgrundlage der Heimlandschaft mit dem RJWG beinhaltete keine direkte Heimaufsicht, sondern war lediglich indirekt über die Pflegekinderaufsicht geregelt. Die Mindestanforderungen für sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Aspekte fielen gering und undifferenziert aus. Ausführungsbestimmungen auf Landesebene sollten die Heimaufsicht regional weiter ausgestalten. Für Schleswig-Holstein hatten bis 1957 die ersten Ausführungsbestimmungen von 1924 Gültigkeit, die inhaltlich wenig weiterführende Angaben über die Heimaufsicht beinhalteten. In diesen wurde die Verantwortung an das Landesjugendamt weitergereicht, welches die laufende Aufsicht wiederum den Kreisjugendämtern übertrug. Diese sahen sich letztlich einer unklaren und undifferenzierten Gesetzesgrundlage gegenüber, was bis 1956 dazu führte, dass in einigen Kreisen Schleswig-Holsteins überhaupt keine Überwachung der Kinderheime erfolgte. In den übrigen Kreisen verfügten die zuständigen Fürsorger:innen über keine konkreten Vorgaben, wie die Besichtigung eines Kinderheims abzulaufen hatte, auf welche Dinge zu achten war oder wie die Heime überhaupt eingerichtet sein mussten. Das Ergebnis war eine Beurteilung nach dem individuellen Ermessen der zuständigen Fürsorgerin beziehungsweise des zuständigen Fürsorgers.

Zu berücksichtigen ist daher die Qualifikation des Berufsstandes und wie sich das Berufsfeld in den 1950er Jahren gestaltete. Bei den Fürsorger:innen handelte es sich zwar um eine staatlich anerkannte Berufsausbildung, allerdings sahen sie sich mit Nachwuchsmangel und mit einem großen Einzugsgebiet pro Fachkraft konfrontiert. In der Folge war die Arbeit nur oberflächlich zu bewältigen, wie auch der Fall der „Fröhlichen Kinderstube“ zeigt. Nach dem RJWG war die laufende Aufsichtspflicht erfüllt, wenn Besichtigungen stattgefunden hatten, ganz gleich wie diese durchgeführt wurden. Manche Fürsorger:innen hatten sich vollständig auf die Angaben der Heimleiterin verlassen und die Kinder in Bahrenhof nicht zu Gesicht bekommen. Das Zusammenspiel des Berufsfeldes und der gesetzlichen Grundlage führten zu einem großen je individuellen Handlungsspielraum der Fürsorger:innen bei der Heimaufsicht, sodass

116 Vgl. „Kinderheim-Überwachung verschärf“, erschienen in Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 19. Januar 1960. In: LASH Abt. 851/Nr. 6538.

die privaten Kinderheime in Schleswig-Holstein in den 1950er Jahren mal mehr und mal weniger streng kontrolliert wurden.

Entsprechend war der Handlungsspielraum der Heime von der jeweils zuständigen Fürsorgerin beziehungsweise dem zuständigen Fürsorger abhängig. Aus diesem Grund hatten sich die drei Frauen auf die Suche nach einer Region mit dem größtmöglichen Handlungsspielraum begeben. Natürlich war auch der Anspruch beziehungsweise das Motiv der Heimleitung für die Einrichtung eines privaten Kinderheims für dessen Zustand entscheidend. Stand der finanzielle Profit im Vordergrund, so zeigt das Beispiel, dass dieser nur erreichbar war, wenn an der Fürsorge der Kinder gespart wurde. Dazu gehörte auch die Beschäftigung von überwiegend unausgebildeten Erzieher:innen. Aufgrund der großen Anzahl privater Kinderheime in den 1950er Jahren in Schleswig-Holstein mag der finanzielle Aspekt in der Heimlandschaft vordergründig gewesen sein. Neben den ‚soliden‘ Sozialkindern, für die die Hauptakteurinnen dieses Fallbeispiels ein regelmäßiges Pflegegeld erhielten, versuchten sie wie viele andere mit dem Saisongeschäft der Verschickungskinder so viel Profit wie möglich zu erzielen, sodass sie in Schleswig-Holstein ein ‚Heim-Unternehmen‘ mit mehreren Häusern aufbauten. Natürlich können die Zustände, wie sie in der „Fröhlichen Kinderstube“ vorherrschten, für Schleswig-Holstein nicht verallgemeinert werden, jedoch zeigt der Fall beispielhaft die Auswirkungen der Ausnutzung des beiderseitigen Handlungsspielraumes von Fürsorger:in und Heimleitung. Diese These des beiderseitigen Handlungsspielraumes mag für die vielfach unhaltbaren Zustände in den privaten Kinderheimen der 1950er Jahre in Schleswig-Holstein, bedenkt man die neuesten Forderungen der ehemaligen Verschickungskinder, als ein Erklärungsansatz herangezogen werden können.

Der Heimskandal um die „Fröhliche Kinderstube“ sorgte innerhalb der Landespolitik für eine beschleunigte Weiterentwicklung beziehungsweise Aktualisierung der Gesetzesgrundlage. Die neuen Bestimmungen zur Überwachung und Einrichtung von Jugendfürsorgeeinrichtungen von 1956 und die neuen Ausführungsbestimmungen von 1957 waren zumindest ein Schritt in die richtige Richtung und sorgten für eine flächendeckendere Heimaufsicht durch die Jugendämter, differenziertere Angaben über die Mindestanforderungen und mit dem eingerichteten Landesjugendwohlfahrtsausschuss auch für weitere Auseinandersetzungen. Zudem wurde das Landesjugendamt als Institution zur Beschäftigung mit der Heimaufsicht animiert. Die exemplarische Betrachtung des Kinderheims in Bahrenhof und der Heimlandschaft in Schleswig-Holstein in den 1950er Jahren zeigt, wie groß die staatliche Verantwortung – auch – gegenüber privaten Kinderheimen war beziehungsweise vor dem Hintergrund der aktuellen Forderungen ist. Dringend notwendige weitere Forschungen in diesem Bereich sollten zudem die Kinderheime der Jugendwohlfahrtsvereinigungen miteinbeziehen, da diesen auf Grund des RJWG sogar die laufende Heimaufsicht über ihre eigenen Heime übertragen werden konnte.

